

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres,  
Digitalisierung und Migration**

### **Unklarheit über Schadensersatzansprüche bei der Bildungsplattform ella**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Schritte sie direkt vor bzw. im Nachgang der öffentlichen Sitzung des Bildungsausschusses am 20. September 2018 unternommen hat, um das bestehende Rechtsverhältnis mit der BITBW bzw. ITEOS zur Bildungsplattform ella aufzulösen;
2. wie sich sowohl das Kultus- als auch das Innenministerium über den weiteren Fortgang der Bildungsplattform ella und die Kommunikation mit ITEOS informiert haben;
3. wie sich das aktuelle Rechtsverhältnis zwischen den Projektpartnern, Kultusministerium, BITBW und ITEOS aus ihrer Sicht darstellt, insbesondere mit Blick auf Schadensersatzansprüche;
4. inwiefern sie bereits Schadensersatzansprüche gegenüber ITEOS geltend gemacht hat bzw. einen solchen Schritt plant;
5. inwiefern sie über das Schreiben von ITEOS an BITBW vom 18. Oktober 2018 Kenntnis hat, in dem unter Fristsetzung vom 9. November 2018 die Abnahme der Bildungsplattform ella, wie im „Letter of Intent“ vom 24. Juli 2017 beschrieben, angeboten wird;
6. wie BITBW ihrer Kenntnis nach auf diese schriftliche Aufforderung von ITEOS reagiert hat und mit welcher Begründung;
7. welche Absprache BITBW zum Schreiben von ITEOS sowohl mit dem Kultus- als auch mit dem Innenministerium getroffen hat;

Eingegangen: 15.11.2018/Ausgegeben: 20.12.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. inwiefern die von ITEOS angebotene Leistung aus ihrer Sicht die geschuldete laut „Letter of Intent“ vom 24. Juli 2017 darstellt und wenn nicht, welche Schlechtleistung sie feststellt;
9. inwiefern eine Verweigerung der angebotenen Abnahme einen Annahmeverzug im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfüllt;
10. welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen sich aus einem solchen Annahmeverzug ergeben.

15. 11. 2018

Dr. Furst-Blei, Born, Kleinböck,  
Gall, Stichelberger SPD

#### Begründung

Am 18. Oktober 2018 forderte ITEOS IT Baden-Württemberg (BITBW) schriftlich zur Abnahme des Cloud-Service „Bildungsplattform Baden-Württemberg“ auf. Das Produkt stünde, so heißt es in dem Schreiben, wie im „Letter of Intent“ vom 24. Juli 2017 beschrieben, zur Verfügung. Die Frist für die Abnahme wurde auf den 9. November 2018 festgelegt. Dieser Antrag ergründet, wie die Landesregierung auf diese Aufforderung von ITEOS reagiert hat. Zudem klärt der Antrag, wie sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kultusministerium, BITBW und ITEOS aktuell, insbesondere mit Blick auf mögliche Schadensersatzansprüche, gestaltet.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 Nr. 5-050/11 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Schritte sie direkt vor bzw. im Nachgang der öffentlichen Sitzung des Bildungsausschusses am 20. September 2018 unternommen hat, um das bestehende Rechtsverhältnis mit der BITBW bzw. ITEOS zur Bildungsplattform ella aufzulösen;*

Zu 1.:

Vor der öffentlichen Sitzung des Bildungsausschusses am 20. September 2018 prüften das Kultusministerium und das Innenministerium das Schreiben der ITEOS vom 31. August 2018, in dem ITEOS Optionen zur Realisierung einer Bildungsplattform vorstellte. Die beiden Ministerien hatten ITEOS mit Schreiben vom 23. Juli 2018 aufgefordert, bis spätestens 31. August 2018 „die für Projektstart und den Betrieb der Digitalen Bildungsplattform erforderlichen verbindlichen Supportverträge mit Veritas vorzulegen“. Die Vertragsentwürfe sollten „einer belastbaren rechtlichen Überprüfung durch die BITBW und die Landesregierung zugänglich sein“, eine weitere Fristsetzung wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass ITEOS die verlangten Supportverträge nicht vorgelegt hatte, kamen Innenministerium und Kultusministerium vor der Sitzung des Bildungsausschusses am 20. September 2018 zu dem Ergebnis, dass die Zusam-

menarbeit mit ITEOS im Projekt „Digitale Bildungsplattform“ nicht fortgesetzt werden solle. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der ITEOS, Landrat Stefan Dallinger, wurde vor der Sitzung des Bildungsausschusses davon unterrichtet.

Im Anschluss an die Sitzung des Bildungsausschusses am 20. September 2018 forderte das Kultusministerium die Landesoberbehörde BITBW mit Schreiben vom 26. September 2018 auf, „die bisherige Zusammenarbeit mit ITEOS bei der Errichtung der digitalen Bildungsplattform zu beenden“ sowie „innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Vorschläge zu unterbreiten, wie und bis wann eine digitale Bildungsplattform unabhängig von der bislang angedachten Plattformlösung des Projektpartners KIVBF/ITEOS implementiert werden kann (...).“ Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 erklärte die BITBW gegenüber ITEOS den Rücktritt vom Letter of Intent. BITBW arbeitet derzeit gemäß der Aufforderung des Kultusministeriums vom 26. September 2018 an einem Vorschlag für eine digitale Bildungsplattform.

*2. wie sich sowohl das Kultus- als auch das Innenministerium über den weiteren Fortgang der Bildungsplattform ella und die Kommunikation mit ITEOS informiert haben;*

Zu 2.:

Das Kultusministerium ist seit der öffentlichen Ausschuss-Sitzung am 20. September 2018 regelmäßig mit der BITBW über den Fortgang des Projektes (vgl. Antwort Ziffer 1) im Gespräch. Auch das Innenministerium steht zur Abstimmung des weiteren Vorgehens bei der Bildungsplattform ella im engen Kontakt mit der BITBW.

*3. wie sich das aktuelle Rechtsverhältnis zwischen den Projektpartnern, Kultusministerium, BITBW und ITEOS aus ihrer Sicht darstellt, insbesondere mit Blick auf Schadensersatzansprüche;*

*4. inwiefern sie bereits Schadensersatzansprüche gegenüber ITEOS geltend gemacht hat bzw. einen solchen Schritt plant;*

Zu 3. und 4.:

Bei der vom Kultusministerium, der BITBW und der ITEOS am 24. Juli 2017 unter der Bezeichnung Letter of Intent (LoI) abgeschlossenen Vereinbarung handelt es sich aus Sicht der Landesregierung um einen Vorvertrag, in dem die Parteien ihren Rechtsbindungswillen zum Abschluss eines Hauptvertrags über die Einführung einer digitalen Bildungsplattform zum Ausdruck gebracht haben. In dem LoI wurde zugleich ein rechtlicher Bindungswille zum Ausdruck gebracht, dass die Auftragnehmer die Erstellung einer digitalen Bildungsplattform schulden sollen. Das Kultusministerium artikuliert seine Ansprüche dabei gegenüber BITBW, weil BITBW der unmittelbare Auftragnehmer des Kultusministeriums ist.

Das Land hat mit der Erklärung der Kultusministerin in der öffentlichen Sitzung des Bildungsausschusses des Landtags am 20. September 2018, die sie auch namens des Innenministers abgegeben hat, sowie mit Schreiben der BITBW vom 24. Oktober 2018 den Rücktritt vom LoI erklärt. Die Voraussetzungen für einen Rücktritt liegen aus Sicht der Landesregierung vor, da die von ITEOS angebotenen Varianten zur Fortsetzung des Projekts Digitale Bildungsplattform nicht den im LoI genannten Anforderungen entsprechen. Mit der Erklärung des Rücktritts wurde der LoI rechtswirksam beendet und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. BITBW hat in ihrem Schreiben die ITEOS daher zugleich aufgefordert, die von der BITBW geleisteten Anzahlungen in Höhe von insgesamt 6,5 Mio. Euro bis zum 26. November 2018 zurückzuzahlen, Zug um Zug gegen Löschung der von ITEOS erteilten Zugangsberechtigungen auf den Vorpiloten der Bildungsplattform und angemessenen Nutzungsersatz, der in der Höhe noch zu bestimmen ist, soweit eine Nutzung des Vorpiloten der Bildungsplattform durch Mitarbeiter der BITBW und andere Nutzungsberechtigte erfolgt ist. BITBW hat sich eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Schadensersatz ausdrücklich vorbehalten.

Die von ITEOS mit Schreiben vom 22. November 2018 erklärte Kündigung des LoI und die Geltendmachung der ausstehenden Vergütung in einer Höhe von 20 Mio. Euro ändern aus Sicht der Landesregierung nichts an der dargestellten Rechtslage, da die Kündigung des bereits durch Rücktritt beendeten LoI somit gegenstandslos ist und ein Anspruch auf 20 Mio. Euro nicht besteht.

*5. inwiefern sie über das Schreiben von ITEOS an BITBW vom 18. Oktober 2018 Kenntnis hat, in dem unter Fristsetzung vom 9. November 2018 die Abnahme der Bildungsplattform ella, wie im „Letter of Intent“ vom 24. Juli 2017 beschrieben, angeboten wird;*

*6. wie BITBW ihrer Kenntnis nach auf diese schriftliche Aufforderung von ITEOS reagiert hat und mit welcher Begründung;*

*7. welche Absprache BITBW zum Schreiben von ITEOS sowohl mit dem Kultus- als auch mit dem Innenministerium getroffen hat;*

Zu 5., 6. und 7.:

Das Schreiben der ITEOS vom 18. Oktober 2018 ist dem Innenministerium seit 19. Oktober und dem Kultusministerium seit 23. Oktober 2018 bekannt.

Die BITBW hat auf die Abnahmeaufforderung mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 und damit weit vor Ablauf der bis 9. November 2018 gesetzten Frist mit der Erklärung des Rücktritts vom LoI reagiert. Der LoI wurde damit rechtswirksam beendet und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt (vgl. Antwort Ziffer 3. und 4.). Eine Abnahme der Bildungsplattform kam bereits aus diesem Grunde nicht mehr in Betracht.

*8. inwiefern die von ITEOS angebotene Leistung aus ihrer Sicht die geschuldete laut „Letter of Intent“ vom 24. Juli 2017 darstellt und wenn nicht, welche Schlechtleistung sie feststellt;*

Zu 8.:

Die von ITEOS mit Schreiben vom 31. August vorgestellten drei Optionen zur Fortsetzung des Projekts Digitale Bildungsplattform entsprechen nicht den Anforderungen des LoI an das Projekt Digitale Bildungsplattform.

Die von ITEOS angebotene Option 1, die ausschließlich die im LoI beschriebenen Funktionalitäten umfasste, hätte für den Projektstart und einen auf Dauer angelegten Betrieb verbindliche Supportverträge zwischen ITEOS und Veritas erfordert. Diese wurden trotz Fristsetzung im gemeinsamen Schreiben des Kultusministeriums und des Innenministeriums vom 23. Juli 2018 von ITEOS bis zum 31. August 2018 nicht vorgelegt.

Die Optionen 2 und 3 hätten zu erheblichen Mehrkosten gegenüber den Absprachen im LoI sowie zu weiteren Verzögerungen bei der Einführung der Digitalen Bildungsplattform um mindestens 15 bis 21 Monate geführt. Sie entsprachen somit nicht den Vorgaben des LoI zum Vertrags- und Auftragsvolumen sowie der von den Parteien vorgesehenen Einführungszeit.

*9. inwiefern eine Verweigerung der angebotenen Abnahme einen Annahmeverzug im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfüllt;*

*10. welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen sich aus einem solchen Annahmeverzug ergeben.*

Zu 9. und 10.:

Nach § 640 Absatz 1 Satz 1 BGB ist der Besteller verpflichtet, das Werk abzunehmen, soweit es vertragsgemäß hergestellt, also mangelfrei ist. Nimmt der Besteller das Werk nicht ab, obwohl die gesetzlichen Abnahmevoraussetzungen vorliegen, gerät er in Annahmeverzug. An einen Annahmeverzug können sich verschiedene

Rechtsfolgen knüpfen, wie beispielsweise der Übergang der Preisgefahr auf den Gläubiger, Haftungserleichterungen für den Schuldner oder die Pflicht zur Erstattung von etwaigen Mehraufwendungen des Schuldners.

Beim Projekt Digitale Bildungsplattform „ella“ liegt jedoch aus Sicht der Landesregierung kein Fall des Annahmeverzugs vor. Dem Land wurde innerhalb der gesetzten Frist bis 31. August 2018 kein im Wesentlichen mängelfreies Werk angeboten. Noch vor Ablauf der dem Land zur Abnahme gesetzten Frist bis 9. November 2018 hat das Land daher den Rücktritt vom LoI erklärt und damit das Rechtsverhältnis mit ITEOS rechtswirksam beendet. Auf die Antwort zu den Fragen 3. und 4. wird verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration